



OTIF/RID/CE/GTP/2015/7

23. September 2015

Original: Französisch

RID: 5. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Zagreb, 23. bis 27. November 2015)

Thema: Begriffsbestimmungen von "geschlossene Ladung" und "Wagenladung"

Antrag des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC)

1. Die UIC nimmt Bezug auf die Absätze 33 bis 35 des Berichts OTIF/RID/CE/GTP/2014-B.
2. Der Begriff "Wagenladung" wird verwendet, um im Rahmen der Ausführung des Beförderungsvertrages eine rechtliche Präzisierung zu geben, insbesondere um beim Ausfüllen des Frachtbriefs eine Unterscheidung zu Sendungen als Stückgut oder Versandstücken herbeizuführen, eine Unterscheidung der Zuständigkeiten in Bezug auf das Be- und Entladen oder in Bezug auf die verschiedenen Fristen zu treffen und schließlich eine Präzisierung des Zustands der Ladung im Verlustfall vorzunehmen.
3. Die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM verwenden den Begriff "Wagenladung" ("*wagons complets*" (FR); "*full wagon loads*" (EN)). Bei "Wagenladungen" ist der Absender für die Beladung zuständig, und die Entladung fällt nach der Ablieferung dem Empfänger zu. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Versand- und Beförderungsfristen sich bei Stückgut und "Wagenladungen" unterscheiden. Der Unterschied kann auch bei der Feststellung von Anomalien zum Tragen kommen. Beispiel: Bei der Erstellung einer Tatbestandsaufnahme im Falle von Verlust oder Beschädigung wird auf die "Wagenladung" explizit hingewiesen, um das Ausmaß des Schadens festzustellen und den Teilverlust zu bestimmen: "Es fehlt ein Teil der Ladung einer "Wagenladung"."
4. Dies steht jedoch der Harmonisierung der in den verschiedenen modalen Rechtsvorschriften verwendeten Begriffe nicht entgegen, solange die Verwendung des Begriffs "Wagenladung" nicht in Frage gestellt wird.

5. Diese Harmonisierung kann vollständig durchgeführt werden, indem der Begriff "geschlossene Ladung" als gemeinsamer Begriff für das RID und das ADR festgelegt und als Bem. in der Begriffsbestimmung dieses Begriffs in Abschnitt 1.2.1 des RID erklärt wird, dass "Wagenladung" mit derselben Bedeutung verwendet wird.

Vorschlag

6. Folgende Änderungen vornehmen:

- a) In Abschnitt 1.2.1 erhält die Begriffsbestimmung von "geschlossene Ladung" folgenden Wortlaut (Änderungen sind unterstrichen dargestellt):

"Geschlossene Ladung: Jede Ladung, die von einem einzigen *Absender* kommt, dem der ausschließliche Gebrauch eines Wagens oder Großcontainers vorbehalten ist, wobei alle Ladevorgänge nach den Anweisungen des *Absenders* oder des *Empfängers* durchgeführt werden."

Bem. 1. Der entsprechende Begriff für Zwecke radioaktiver Stoffe ist «*ausschließliche Verwendung*».

2. Diese Begriffsbestimmung schließt den in den anderen Anhängen des CO-TIF sowie in den sonstigen Eisenbahnvorschriften verwendeten Begriff «*Wagenladung*» ein."

- b) In Abschnitt 1.2.1 die Begriffsbestimmung von "Wagenladung" streichen:

~~"*Wagenladung:* Ausschließliche Verwendung eines *Wagens*, unabhängig davon, ob der Laderaum des *Wagens* vollständig oder nur teilweise genutzt wird."~~

~~**Bem.** Der entsprechende Begriff für Zwecke radioaktiver Stoffe ist «*ausschließliche Verwendung*»."~~

- c) An allen Stellen im RID "Wagenladung" durch "geschlossene Ladung" ersetzen bzw. an den Stellen, an denen der Begriff "Wagenladung" gemeinsam mit dem Begriff "geschlossene Ladung" verwendet wird, "Wagenladung" streichen.
